



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V. Bezirk Oberfranken

Hygienekonzept Bezirkstag 2021 am 17. Juli 2021 in Eichenhüll

Stand: 15. Juni 2021

Grundlage für die Erarbeitung dieses Hygienekonzeptes sind die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), die dazu ergänzend erlassenen Bestimmungen und Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung sowie Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) mit oben benannten Bearbeitungsstand. Sollten bis zum Bezirkstag in den erwähnten Quellen Änderungen vorgenommen werden, wird dieses Hygienekonzept entsprechend – ggf. auch kurzfristig – angepasst. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind angehalten, sich stets über den aktuellen Stand zu informieren.

I. Allgemeine Festlegungen und Regelungen

1. Umsicht und Vorsicht sind das oberste Gebot und bieten die größte Grundlage für eine sichere Tagung. Daher sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer angehalten, diese Hygienekonzept einzuhalten.
2. Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
3. Von der Teilnahme an der Tagung ausgeschlossen, sind folgende Personen:
 - a) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - b) Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 - c) Personen, die in den letzten 14 Tagen aus einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet eingereist sind.Hierzu hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Zugangskontrolle eine entsprechende Erklärung abzugeben.
4. Sollten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.
5. Auf die allgemein bekannten Hygieneregeln im Umgang mit anderen Personen wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen:
 - a) Verzichten Sie auf Händeschütteln und Umarmungen.
 - b) Husten-Niesen-Etikette: Husten/Niesen mit Einwegtüchern bzw. in die Armbeuge und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
 - c) Regelmäßiges Händewaschen mit Seife und Händedesinfektion.
6. Zu Beginn der Tagung werden die Hygieneregeln ausführlich erläutert.

II. Voraussetzungen zur Teilnahme

1. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein vor max. 24 Stunden vorgenommener negativer Corona-Test (PCR-Test oder POC-Antigentest sowie Selbsttest unter Aufsicht).
2. Genesene (siehe 2b) und vollständig geimpfte (siehe 2a) Personen sind von der Testpflicht nach den allgemeinen geltenden Grundsätzen ausgenommen.
 - a) Eine vollständige Impfung liegt unter folgenden Umständen vor: Ab dem 15. Tag nach der letzten nötigen Impfung gegen Corona (mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff – AstraZeneca, Biontech/Pfizer, Moderna oder Johnson & Johnson) gilt man als vollständig geimpft, solange man keine Corona-Symptome zeigt und keine aktuelle Infektion nachgewiesen wird. Bei Biontech, AstraZeneca und Moderna sind zwei Impftermine nötig, bei Johnson & Johnson nur einer. Die Impfung muss nachgewiesen werden. Dafür dient u.a. der klassische Impfausweis oder eine Impfbescheinigung des Arztes, der digitale EU-Impfpass sowie das digitale Impfbescheinigung in der Corona-App des Bundes.
 - b) Als Genesene gilt, wer den Nachweis eines positiven Tests nach PCR-Verfahren, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate alt ist, vorlegen kann. Laut Gesundheitsministerium zählt auch ein Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung eines Erkrankten, in Verbindung mit einem negativen PCR-Test nach der Quarantäne. Auch dieser ist entsprechend vorzulegen.

III. Einladungen und Anmeldungen

1. Die Einladungen zum Bezirkstag 2021 erfolgen in zwei Einladungsgruppen:
 - a) Stimmberechtigte, Delegierte und Ehrengäste
 - b) weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z. B. Klubvertreter, Einzelmitglieder, etc.)
2. Mit den Einladungen werden das Hygienekonzept sowie eine Anmeldung versendet.
3. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zwei Einladungsgruppen müssen sich persönlich anmelden und die auf dem Formular „Anmeldung“ abgefragt Daten mit der Anmeldung übermitteln.
4. Eine Teilnahme an der Tagung ist nur möglich, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an ihre Anmeldung eine Teilnahmebestätigung erhalten haben. Diese Teilnahmebescheinigungen werden spätestens am 16. Juli 2021 per E-Mail versendet.
5. Die Teilnahme mittels Teilnahmebestätigung ist erforderlich, um die maximale Teilnehmerzahl bei den Tagungen sicherzustellen. Aus diesem Grund wird bei der Vergabe der Teilnahmeplätze an Personen aus der Personengruppe nach Punkt II. 1 (Getestete) folgende Reihenfolge vorgenommen:
 - a) Stimmberechtigte, Delegierte und Ehrengäste
 - b) weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z. B. Klubvertreter, Einzelmitglieder, etc.)

6. Die Abfrage der Daten „vollständig geimpft“ und „genesen“ dient der Ermittlung der zusätzlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den einzelnen Tagungen, da diese nicht auf das maximale Teilnehmerkontingent angerechnet werden. Folglich erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Personengruppe nach Punkt II. 2. (vollständig Geimpfte und Genesene) unabhängig von der Regelung nach Punkt 5 eine Teilnahmebescheinigung.

IV. Zugangskontrollen und Dokumentation

1. Um die Gesamtzahl der gleichzeitig auf im Tagungsgebäude anwesenden Personen gemäß den vorgegebenen Teilnehmergrenzen einzuhalten, kann an der Tagung nur teilnehmen, wer die Zugangskontrolle passiert.
2. Sollte es bei der Zugangskontrollen zu Wartezeiten kommen, ist die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m unbedingt einzuhalten. Hierzu werden entsprechenden Bodenmarkierungen angebracht.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Tagungsbereich betreten, werden registriert (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu ermöglichen.
4. Eine Übermittlung dieser Informationen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden und werden anschließend datenschutzkonform vernichtet. Die Erhebung der Daten entspricht den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679.
5. Alternativ zur analogen Kontaktdatenerfassung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Teilnahme auch über die App LUCA dokumentieren. Ein entsprechender QR-Code wird vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Registrierung in den verbandsinternen Anwesenheitslisten entfällt dadurch jedoch nicht.
6. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat im Rahmen der Zugangskontrolle entsprechende Nachweise vorzulegen:
 - a) Teilnahmebestätigung nach Punkt II dieser Richtlinie und
 - b) ein Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme nach Punkt III dieser Richtlinie erfüllt sind.
7. Ohne die Vorlage der Nachweise und Dokumente gemäß des Punktes 6 ist eine Teilnahme an der Tagung nicht möglich.

8. Nach erfolgreicher Akkreditierung und Dokumentation erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ein Einlassband für die jeweiligen Tagungen. Dieses ist sichtbar am Handgelenk zu tragen.

V. Maskenpflicht

1. In Innenräumen ist dauerhaft (also auch am Sitzplatz) eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) zu tragen, unabhängig davon, ob der Mindestabstand eingehalten werden kann.
2. In Außenbereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 nicht verpflichtend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden aber angehalten, bei Gesprächen einen Abstand von 1,5m einzuhalten. Sollte die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis des Tagungsortes über 35 ansteigen, ist auch im Außenbereich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgeschrieben.
3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

VI. Sitzordnung

1. Die Anordnung der Tische und Stühle ist so organisiert, dass die Abstandsregelung zwischen der Personengruppe nach Punkt II. 1 (Getestete) dieses Hygienekonzeptes gewährleistet ist und darf daher nicht verändert werden.
2. Durch den Veranstalter wird jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ein fester Sitzplatz im Tagungsraum zugewiesen. Die zugewiesenen Sitzplätze sind einzuhalten und dürfen nicht verändert werden.
3. Sollten Gespräche mit anderen Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern erforderlich sein, sind diese im Außenbereich unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern durchzuführen.

VII. Redebeiträge und Ehrungen

1. Für die Dauer von Redebeiträgen darf die Mund-Nase-Bedeckungen abgenommen werden.
2. Redebeiträge des Bezirksvorstandes, der Kassenprüfer, der Ehrengäste und der eingeladenen Referenten werden vom Rednerpult vorgenommen. Nach jedem Redebeiträge vom Rednerpult wird dieses desinfiziert.
3. Redebeiträge von Stimmberechtigten, Delegierten oder weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden vom Platz aus (im Stehen) vorgenommen.

Hierfür wird (bei Bedarf) ein Saalmikrofon durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt, welches nach dem Redebeitrag entsprechend den Hygienevorschriften behandelt wird.

4. Bei der Übergabe von Ehrengaben sind diese kontaktlos durchzuführen.

VIII. Lüftungspausen

1. Alle 30 Minuten werden bei geschlossenen Tagungsräumen fünf Minuten Lüftungspause eingehalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können in dieser Zeit im Tagungsraum verbleiben.
2. Sollte der Raum durchgängig belüftet werden können, sind keine Lüftungspausen erforderlich.
3. Zwischen zwei Tagungen ist der Tagungsraum aber unabhängig von einer eventuellen durchgehenden Lüftung während der Tagung zehn Minuten zu lüften.

IX. Gastronomisches Angebot

1. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Der Ausrichter bietet eine Getränke- und Speisekarte an, die auf den Sitzplätzen ausliegt.
2. Die ausgewählten Getränke werden vom Ausrichter direkt am Sitzplatz ausgegeben, eine Selbstbedienung ist nicht möglich. Für die Aufnahme von Getränken darf die Mund-Nase-Bedeckung kurzzeitig abgenommen werden.
3. Auch Speisen werden grundsätzlich an den Platz gebracht. Jedoch sollten Speisen, wenn möglich, im Außenbereich zu sich genommen werden.

X. Sanitäre Anlagen

1. In den Sanitärräumen wird von allen Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausrichters ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) getragen.
2. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch in den Sanitärräumen einzuhalten. Entsprechende Anweisungen (z. B. maximale Personenzahl in den Sanitärräumen) des Ausrichters sind einzuhalten.
3. Es stehen Spender mit Seifen, Händedesinfektion und Papierhandtücher zur Verfügung. Die Kontaktflächen (Türklinken, Waschbecken und Spender) werden stündlich desinfiziert.

XI. Desinfektion der Tagungsräume

Neben der in diesem Hygienekonzept beschriebenen regelmäßigen Desinfektionen ist der Tagungsraum zwischen zwei Tagungen gründlich zu desinfizieren (Tische, Oberflächen, etc.)

XII. Abschließende Bestimmungen

1. Sollte die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bamberg laut RKI auf 100 steigen, sind wir verpflichtet unsere Tagung abzusagen.
2. Sollte die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bamberg laut RKI auf einen Wert zwischen 50 und 100 steigen, sind wir verpflichtet unsere Tagung mit weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgehensweise unter Punkt III. 5 hingewiesen.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zu einer Risikogruppe gehören, werden gebeten, besonders auf sich Acht zu geben und sich bestmöglich zu schützen.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation und wünschen Ihnen einen angenehmen und gesunden Aufenthalt sowie eine konstruktive Tagung!